Wien, Donnerstag den 15. Jänner 1880. XIII. Jahrgang. Nr. 3.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber directe und indirecte Steuern und ihre Wirkungsweise.

(Fortsetzung.)

Noch beträchtlicher ist aber die Wirkung, welche die directen Steuern auf die Pflichtigen selbst und ihre gegenseitige Stellung zu einander üben.

Fühlbar ist jede Steuer, sie mag angelegt sein wie sie will. Bei dem größten Theil der Betroffenen macht sich daher der Wunsch geltend, sie von sich abzuwälzen oder in irgend einer Weise zu ersetzen. Sogleich bei jeder neuen Steueranlage beginnt daher ein volkswirthschaftlicher Gährungsproceß, dessen Ferment eben in dem Streben der Abwälzung derselben besteht, der aber gerade je nach ihrer Fixirung auf bestimmte Zeiträume oder ihrer Wandelbarkeit einen ganz verschiedenen Verlauf nimmt.

Die Verhältnisse, unter denen die einzelnen Familien ihr Einkommen beziehen, sind bei allen Berufsarten äußerst ungleich. Sobald nun in den Steuern sämmtlichen Staatsangehörigen oder einzelnen Classen derselben weitere Ausgaben auferlegt werden, trifft diese Maßregel einen Theil im mühsamen Kampfe zur fortdauernden Erhaltung seines Einkommens oder vielleicht schon im Zustande seines Rückganges, — Andre, die bei besserem Glück und wohl auch vermöge ihres Capitals oder Credits, ihren günstigen Verwandtschafts-, Orts- und anderen Verhältnissen in der Lage sind, ihren Geschäftsbetrieb ins Unbestimmte auszudehnen, sobald sie in den Preisen, bezw. in dem Absatze eine Aufmunterung dazu finden. Jede Steuer, kaum ins Leben getreten, findet daher folgende 2 Classen von Steuerpflichtigen:

1. solche, die nicht im Stande sind, durch vermehrte Hervorbringung (Geschäftsausdehnung) sich die Steuer zu ersetzen, und
2. solche, die hierzu mehr oder weniger ausreichende Mittel haben.

Wie werden sich also diese verschiedeuen Classen gegenüber den für bestimmte Zeiträume fixirten Steuern verhalten? Am nächsten liegt wohl bei jeder neuen Steuerauflage der Gedanke an einen Preisaufschlag oder (was dasselbe ist) geringere Leistung bei gleichem Preise. Allein gerade die Feststellung der directen Steuern für bestimmte Zeiträume läßt dies bei so ungleichen Verhältnissen nicht zu. Die Interessen der Steuerpflichtigen stehen sich in den bezeichneten beiden Kategorien schroff entgegen. Ein Preisaufschlag aber gelingt nicht, wenn auch nur Einzelne ihren Vortheil dabei sehen, auf dem geringeren Preise zu beharren oder gar noch weiter herabzugehen. Und diese Aufforderung zur Ermäßigung der Preise finden gerade Diejenigen in den fixirten Steuern, welche im Stande sind, ihr Geschäft beliebig auszudehnen. Sie werden den größeren Vortheil in dem rascheren, ausgebreiteteren Absatz erblicken, in dem Ansichreißen aller Käufer, dem Ueberflügeln ihrer minder begünstigten Concurrenten. Wie z. B. Solche, die durch Defraudation sich Kosten (Steuern) ersparen, alsbald geneigt sind, daraus durch wohlfeilen Verkauf oder bessere Waare, bezw. durch schnelleren Absatz Vortheil zu ziehen, — so der begünstigte Steuerpflichtige. Noch weit mehr aber fühlt er sich dazu veranlaßt, wenn die zeitweilige Unbeweglichkeit der Steuer ihm für Alles, was er mehr absetzt, als bei der Regulirung angenommen war, gegenüber Jenen, die nun einmal nicht mehr leisten können, völlige Steuerfreiheit sichert. Hier also, d. h. bei den einflußreichsten Gewerbetreibenden, tritt die Wirkung einer Steuer der bezeichneten Art zuverläßig nicht in der Erhöhung, sondern in der Minderung der Preise hervor. Sie wirkt hier auf eine erweiterte Benutzung der Einnahmequellen. Die übrigen wirthschaftenden Personen, welche auf dieser Seite ihrer Wirthschaftsthätigkeit keine Aussicht haben, einen Ersatz für die neue Steuerauslage zu erlangen, sind genöthigt, sich auf die andere zu wenden, d. h. an ihren Ausgaben zu sparen, wenn nicht ihr Einkommen groß genug ist, um die neue Last ohne Ersatz verschmerzen zu können.

Häufig genug muß man zu diesem Mittel greifen, um auch andere Lasten zu decken. Es ist ein Hilfsmittel, dessen Verbrauch oft weniger Bedenken erregt, als er sollte. Es wird erst recht fühlbar, wenn eine weitere Anforderung der Zeit und Verhältnisse an diesen Reservefond hinzukommt. Ist dies nicht der Fall, dann freilich hat die Erschöpfung desselben nur geringen Nachtheil; tritt sie aber hinzu, so schreitet nur allzuleicht der bleiche Gast, der mit der Ergreifung jenes Mittels bereits an die Thüre klopft, über die Schwelle, die hungernde Armuth.

Zu diesem Auskunftsmittel muß unbedingt eine große Zahl der von der fixirten Steuer Betroffenen greifen, und es wirkt schon bei ihnen als ein wahres, sehr beachtenswerthes Uebel, weil es ein dauerndes ist. Wie aber, wenn Solche von diesen Steuern erreicht werden — und es ist vielfach der Fall — die bereits auf dem Punkte stehen, auch ihre Ausgaben auf das Aeußerste beschränkt, ihre Einnahmsquellen (Arbeit und Capital, bezw. Credit) auf das Weiteste geöffnet haben, wie z. B. die mit geringen Gehalten Angestellten, Witwen mit geringen Renten, arme Gewerbsleute, Landwirthe und Taglöhner, die vielleicht

schon 14—16 Stunden täglich arbeiten und auf das spärlichste leben? Dem Catasterbeamten können diese Unglücklichen nicht zum voraus bekannt sein und auch einer rücksichtsvollen Nachsicht beim Einzug sind sie keineswegs versichert. Man frage die Vollstreckungsbeamten, wenn man über diese Seite der fixirten Steuern Auskunft haben will. Die bedrängten Pflichtigen sind häufig genug darauf angewiesen, sich ihre Steuer (und ebenfalls auch noch die Executionskosten) im wörtlichen Sinne am Munde abzudarben oder ihren Gläubigern anzuhängen!

Die Wirkung dieser Steuergattung ist somit auch nach dieser Seite hin — Herabgehen der Preise wegen Verminderung der Consumtion.

Bei fixirten Steuern, die nicht sehr hoch sind, ist zwar die Wirkung auf die Preise und der Kampf der Besteuerten unter sich nicht deutlich wahrnehmbar, weil immerhin noch stärkere Momente vorwiegend auf die Preise wirken. Allein vorhanden ist sie immerhin und auch bei ihnen ist wenigstens die fortdauernde Belastung fühlbar genug, eben weil in keinem Falle an eine entsprechende Preiserhöhung zu denken ist und daher das durchschnittliche Einkommen der Betroffenen geschmälert bleibt.

Hieraus ergibt sich das Resultat:

Die Einkommens- oder fixirten Steuern (Schatzungen) haben bei Verminderung der Preise die vorzugsweise Belastung der weniger Vermöglichen und jener Gewerbsleute ꝛc. ꝛc., welche durch Verhältnisse irgend welcher Art an dem schwunghaften Betriebe und bezw. an der Ausdehnung ihres Geschäftes verhindert sind, zur Folge; sie zwingen die Ersteren zu immer angestrengterer Arbeit; sie begünstigen einen fortdauernden Kampf der größeren Gewerbsleute gegen die geringeren, d. h. ihr endlicher Erfolg ist directe, bleibende Belastung da, wo eine vermehrte Geschäftsthätigkeit nicht möglich ist, und theils bleibende, theils durch vermehrten Absatz überwälzbare, — wo gesteigerte Arbeitsthätigkeit und Capitalverwendung zu Etwas führt, — und schließlich übermäßige Anspannung der Arbeitskraft der Geringeren im Kampfe mit dem Capital der Bemittelteren.

Dies ist im Allgemeinen die Wirkung einer jeden fixirten oder directen Einkommenssteuer. Freilich wirken die einzelnen Gattungen wieder mehr oder weniger verschieden; aber die Wirkung einer jeden ist eine unbedingt nachtheilige. Die eine wie die andere trifft die Pflichtigen ungleich, vertheilt sich durchaus verschieden auf die einzelnen Steuerobjecte und gibt Denjenigen, welche durch Ausdehnung ihrer Production und größeren Capitalverwendung ihre Einnahme während der betreffenden Steuerperiode verhältnißmäßig rascher als ihre Concurrenten vermehren können, eine verderbliche Waffe in die Hände.

Es sei uns jedoch erlaubt, eine der gewöhnlichsten Steuern, die in der Regel wegen der geringeren Beträge, in denen sie erhoben wird, nicht einmal einen besonderen Widerwillen auf sich gezogen, — beispielsweise etwas näher zu betrachten, — die Grundsteuer *).

Sie muß ihrer Natur nach schon für längere Zeit, etwa nach der Flächengröße der betreffenden Grundstücke und ihrer durchschnittlichen Ertragsfähigkeit, festgesetzt werden. Eine Rücksichtsnahme auf persönliche Verhältnisse, welche zum guten Theil den reinen Ertrag bedingen, — auf die landwirthschaftliche Befähigung des Eigenthümers, die Aufsicht, die er den Arbeitern zu widmen hat, auf die Mittel, die er im Stande ist, zur ersprießlichen Benutzung aufzuwenden u. dgl. ist durchaus unmöglich. Wie viele Verhältnisse bedingen die höhere oder geringere Ertragbarkeit! Das Meiste bleibt unberücksichtigt. Der Staat verlangt seine Steuern. Woraus soll der Besitzer sie bestreiten?

Der kleine Landwirth, unbedingt der zahlreichsten Gewerbsclasse (wenigstens in Deutschland) angehörig, denkt in der Regel nicht einmal daran, daß er gerade von diesem Grundstücke eine bestimmte Steuer zahlen muß, von jenem eine andere. Ja, es ist ihm in den meisten Fällen gänzlich unbekannt, wie hoch seine einzelnen Grundstücke katastrirt sind. Er faßt sein ganzes Einkommen zusammen und spart nicht selten das volle Jahr über das baare Geld, welches ihm vielleicht aus ganz anderen Quellen, aus dem Verkauf von Milch oder einem Stück Vieh, aus Strohgeflecht oder Taglöhnerverdienst ꝛc. ꝛc. zufließt, — um seine Steuer damit zu bezahlen. Der arme Taglöhner, der kaum im Stande ist, den spärlichen Dünger für sein Aeckerchen zu gewinnen, ist genöthigt, die volle Steuer nach Maßgabe der Größe und Bodenclasse seines Grundstücks zu bezahlen, während der Wohlhabende mit wenig baarem Gelde seinem Grundstücke vielleicht einen dreifach höheren Ertrag abgewinnt, wenn Jener nicht durch angestrengtesten Fleiß im Schweiße seines Angesichts in der Bearbeitung des Feldes das Fehlende zu ersetzen weiß. Die Steuer bleibt eine und dieselbe. Sie nach den angedeuteten Verhältnissen zu regeln, ist schlechthin unmöglich. Was ist die Folge? Das Einkommen des Eigenthümers ist mittelst dieses Steuermaßes betroffen, aber der Ertrag der Grundstücke so ungleich, daß bei dem Einen der Ueberschuß über die Kosten von der Steuer ganz absorbirt werden kann, während sie bei einem andern gut bewirthschafteten Grundstücke vielleicht kaum fühlbar ist. An eine Uebereinstimmung der Producenten zur Preiserhöhung der Producte und sonach zur Erzielung eines Ersatzes der Steuerauslage für alle Pflichtigen (in den Productenpreisen) ist daher nicht zu denken. Die Steuer gehört ein für alle Mal zu den regelmäßigen jährlichen Ausgaben des Eigenthümers und die Preisschwankungen der Erzeugnisse richten sich nach ganz anderen Motiven. Wenn die einzelnen Steuerbeträge aber auch für die Mehrzahl der Producenten wegen der Kleinheit der Quoten noch erträglich scheinen, so vermehrt sie doch die schon bestehende Ungleichheit unter den Grundeigenthümern, die mißliche Stellung der minder Vermöglichen, welche wenig mehr, als ihre Arbeitskraft aufzubieten haben, — und das Uebergewicht des Reicheren, des Capitals über die Arbeit.

Sie erzeugt aber auch ein Mißverhältniß der ganzen landbauenden Classe von Producenten gegenüber allen anderen und wird dann doppelt schädlich.

Jede der auf einzelnen Productionsmitteln ruhenden Steuern (Grund-, Häuser-, Capital- ꝛc. ꝛc. Steuer) wirkt nach diesen beiden Richtungen hin nachtheilig. Wo solche Steuern bestehen (und es ist weitaus in den meisten Ländern der Fall) gelangt man daher, um wenigstens in letzterer Hinsicht Abhilfe zu verschaffen, immer wieder zu dem Gedanken, für jede einzelne Person alle ihr zu Gebot stehenden Mittel, Einnahmen zu erlangen, zusammenzufassen und sie hiernach zu besteuern, d. h. zu dem Gedanken an die allgemeine Einkommenssteuer, und sie gilt noch immer bei Vielen als das Ideal der directen Steuern, obgleich man umgekehrt, wie wir gesehen haben, gerade wegen der größeren Schwierigkeiten, welche sie mit sich bringt, zu den einzelnen sogenannten Ertragssteuern gegriffen hat. Es ist dies gewissermaßen ein Kreislauf von der einen mangelhaften Steuer zur anderen. Die Mängel derjenigen, welche zunächst vor Augen treten, machen blind für die Mängel der in der Ferne liegenden oder lassen dieselben wenigstens kleiner erscheinen.

Aber — wird man einwenden — bei Verminderung der Preise gewinnen wenigstens die Consumenten! Ein Gewinn, wenn Alle verlieren? — denn die directen Steuern sollen ja Alle treffen

Der Verfasser würde dieses so leicht zerfallenden Einwandes wohl kaum erwähnt haben, wenn er ihm nicht in der That schon mehrfach entgegenhalten worden wäre. Wie wenig er begründet ist, wird sich auch bei den späteren Erörterungen über die indirecten Steuern ergeben, zu deren Betrachtung wir übergehen.

(Schluß folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob und inwieferne Ansprüche auf die den Gemeinden hinsichtlich ihrer Heimatsberechtigten obliegende Armenversorgung zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen sind.

Mit der Klage de praes. 3. Februar 1878, Z. 355, verlangte A., daß die Gemeinde B. zur Zahlung von 230 fl. 16 kr. für von ihm der zur genannten Gemeinde heimatsberechtigten, armen und kranken C. in der Zeit vom 27. October 1874 bis 24. April 1875 geleisteten Unterhalt und Betreuung verurtheilt werde.

Das k. k. Kreisgericht Wels hat mit Urtheil vom 24. December 1878, Z. 1106, dem Kläger nur 98 fl. 16 kr. sammt 6% Zinsen vom Klagstage und die Hälfte der Gerichtskosten im Betrage von 12 fl. 45 kr. zugesprochen, im Uebrigen aber den Kläger abgewiesen.

Ueber Appellation beider Theile hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien der Appellation der Geklagten unterm 18. März 1879, Z. 4738, stattgegeben, das erstrichterliche Urtheil nur bezüglich eines

*) Weiter unten findet sich noch ein Beispiel bei Besprechung der in Bauschsummen erhobenen Steuern.

dem Kläger zuerkannten Betrages von 34 fl. aufrecht erhalten, den erstrichterlich dem Kläger zugesprochenen Mehrbetrag aber aberkannt, die Gerichtskosten erster Instanz gegen einander aufgehoben und den Kläger schuldig erkannt, der geklagten Gemeinde die Hälfte ihrer Appellationskosten im Betrage von 8 fl. 50 kr. zu ersetzen.

Beide Instanzen begründen ihren Zuspruch damit, daß der Kläger durch die Verpflegung und Betreuung der kranken C. einen Aufwand machte, welchen die geklagte Gemeinde nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, daher er auch gemäß § 1042 a. b. G. B. berechtigt sei, den Ersatz in dem Maße zu fordern, als die Geklagte zum Aufwande verpflichtet gewesen wäre.

Ueber die Revisionsbeschwerde des Klägers hat der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Entscheidung vom 16. Juli 1879, Z. 5026, das ganze Verfahren sammt den untergerichtlichen Urtheilen als nichtig zu beheben und die Rückstellung der Klage zu verordnen befunden aus nachstehenden Gründen:

Der Anspruch des Klägers gründet sich auf die Behauptung, daß die Gemeinde B. in der Zeit vom 27. October 1874 bis 25. April 1875 zur Verpflegung der C. in der Art, wie sie angeblich vom Kläger geleistet wurde, verpflichtet war, daß daher der Kläger einen Aufwand gemacht hat, welchen zu machen der Gemeinde obgelegen wäre.

Ueber die Frage jedoch, ob und in welchem Umfange die Gemeinde B. zur Verpflegung der C. verpflichtet war, kann im Rechtswege nicht entschieden werden. Diese Verpflegung betrifft nach den §§ 22 und 24 des Gesetzes vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, die den Gemeinden hinsichtlich ihrer Heimatsberechtigten obliegende Armenversorgung, über deren Art und Weise die Gemeinde nach § 25 zu entscheiden hat. Da nach § 44 des bezogenen Gesetzes der Arme einen Anspruch auf Versorgung gegen die Gemeinde im Rechtswege nicht geltend machen kann, so kann es auch nicht angehen, daß ein Dritter die Frage, ob und welche Art der Versorgung dem Heimatsberechtigten von der Gemeinde zu leisten war, zur gerichtlichen Entscheidung bringe. Der § 36 des obigen Gesetzes bestimmt, daß die Verhandlung und Entscheidung in Angelegenheiten, welche das Heimatsrecht betreffen, mit Ausnahme der im Gesetze selbst bezeichneten Fälle, zur Kompetenz der politischen Behörden gehören. Zu diesen Ausnahmsfällen gehören keineswegs Ersatzansprüche solcher Art, wie sie vom Kläger geltend gemacht werden wollen.

Es handelt sich nicht um eine streitige Frage des Civilrechtes, deren Entscheidung nach § 37 dem Gerichte zusteht. Der § 38 weiset der gerichtlichen Kompetenz nur die Entscheidung über diejenigen Ersatzansprüche zu, welche Gemeinden wegen des Aufwandes von Verpflegskosten gegen die zur Versorgung nach dem Civilrechte verpflichteten Personen erheben. Selbst in diesem Falle hat nach § 39 die politische Behörde vorerst den Betrag der aufgewendeten Verpflegskosten zu bestimmen und kann hierüber im Rechtswege nicht weiter mehr verhandelt werden.

Ansprüche an die Gemeinde auf Armenversorgung sind nach § 44 in dem durch die Gemeindeordnung festgesetzten Beschwerdezuge auszutragen. Diesen Weg hat der Kläger auch bereits betreten und liegen die diesbezüglichen Entscheidungen des oberösterr. Landesausschusses vom 11. Februar 1875, Z. 1268, und vom 8. April 1875, Z. 3286, vor. Die letztere hat zwar dem Kläger freigestellt, im Falle er aus irgend einem privatrechtlichen Titel gegen die Gemeinde B. weitergehende Ansprüche wegen der Verpflegung der C. erheben zu können vermeint, dieselben vor dem Civilrichter geltend zu machen. Allein der Kläger hat für seine Ansprüche keinen privatrechtlichen Titel, wie etwa einen mit der Gemeinde bezüglich der Verpflegung der C. geschlossenen Vertrag.

Der § 1042 a. b. G. B., welcher bestimmt, daß, wer für einen Anderen einen Aufwand macht, den dieser nach dem Gesetze selbst hätte machen müssen, das Recht hat, den Ersatz zu fordern, begründet für den Kläger einen im Rechtswege geltend zu machenden Titel nicht, weil die Frage, ob und in welcher Weise die Gemeinde B. verpflichtet war, die C. zu verpflegen, wie bereits gezeigt worden ist, der gerichtlichen Entscheidung nicht unterliegt Es mußte daher gemäß § 48 der J. N. das ganze über die Klage stattgehabte Verfahren sammt den geschöpften Erkenntnissen als nichtig aufgehoben und die Zurückstellung der Klage angeordnet werden.

Der Kostenersatz wurde keinem Theile auferlegt, weil dem Kläger, welcher durch Ueberreichung der Klage zu dem nichtigen Verfahren den Anlaß gegeben hat, ein Anspruch auf Kostenersatz nicht zusteht; die Geklagte aber gegen die aufrechte Verbescheidung der Klage nicht Beschwerde geführt und überhaupt die Einwendung der Incompetenz nicht erhoben hat, daher mit dem Kläger an dem nichtigen Verfahren Schuld trägt. Ger.-H.

Zu den §§ 131 und 132 B. G. Mit dem Befugnisse zur Anlegung und zum Betriebe eines Bergwerkes ist auch die Berechtigung zur Wasserleitung verbunden.

Das vom Kohlenbergwerke X. geschöpfte Wasser wurde auf die Art herabgeleitet, daß es in die Teiche des Johann D. drang und dieselben verunreinigte.

Da die Bergbehörden keine Abhilfe getroffen haben, wendete sich Johann D. an die Gerichte mit der Klage wider den Besitzer des Kohlenbergwerkes X. und stellte das Begehren wegen Aberkennung des Rechtes, das Grubenwasser in die klägerischen Teiche abzuleiten.

Alle drei Instanzen haben das Klagsbegehren zurückgewiesen, der k. k. oberste Gerichtshof mit Entscheidung vom 5. December 1878, Z. 6443, aus dem Grunde, weil die dem Geklagten bergbehördlich ertheilte Befugniß zur Anlegung und zum Betriebe eines Kohlenbergwerkes denselben berechtigt, nach der Bestimmung des § 131 des Berggesetzes auch zur Wassererhaltung, nämlich die zur Entleerung des Grubenbaues von den Wässern nothwendigen Vorrichtungen zu errichten und solche im Betriebe zu erhalten. Wenn nun Belangter in Ausübung dieses Rechtes ein Maschinenpumpenwerk zum Ausschöpfen des Wassers auf eigenem Grunde errichtet und solches in Betrieb gesetzt hat, so kann der Kläger aus dem Grunde allein, daß das ausgeschöpfte Grubenwasser besonders zur Zeit starker Niederschläge und bei Eintritt des Thauwetters mittelst natürlichen Abflußes bis in seine, nicht unmittelbar am Kohlenwerk, sondern in einiger Entfernung davon liegenden Teiche dringt und in denselben Schlamm ablagert, noch nicht verlangen, daß dem Belangten der weitere Betrieb seiner gegenwärtigen, wenn auch für Kläger lästigen Wasserhaltungsvorrichtung untersagt und er gezwungen werden solle, eine andere Vorrichtung derart einzurichten, daß der Abfluß des Grubenwassers eine andere Richtung nehme, weil ein solches Begehren, welches nicht die Anmaßung einer in ihrer Wesenheit begründeten Dienstbarkeit, sondern lediglich die dem Kläger angeblich schädliche Art der Ausübung des dem Geklagten gesetzlich zustehenden Wasserhaltungsrechtes zum Gegenstande hat, an sich schon deshalb unhaltbar ist, weil hieraus kein anderes Recht, als nur jenes, Schadenerersatz zu verlangen, sich ergeben könnte.

Das Einschreiten der Bergbehörde, welche nach § 132 B. G. nur über den Umfang und die Ausübung des Wassererhaltungsrechtes, nicht aber auch über privatrechtliche Schadenersatzansprüche zu entscheiden hat, bleibt hier ausgeschlossen, zumal die Bergbehörde in dieser Angelegenheit bereits intervenirt und die Berechtigung des Geklagten zur Ableitung des Grubenwassers in der Richtung der klägerischen Teiche gegen eine billige Entschädigung anerkannt hat. Ebensowenig tritt im vorliegenden Falle die Gerichtsbarkeit des Berggerichtes ein, da es sich nicht um einen Gegenstand handelt, welcher nach den Bestimmungen des § 65 J. N. der berggerichtlichen Competenz vorbehalten ist. Ger.-H.

Gesetze und Verordnungen.

1879. III. Quartal.

Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschiffahrt der österreichisch-ungarischen Monarchie. Officieller Theil.

Nr. 91. Ausgeg. am 19. August.

Concessionsertheilung zum Baue und Betriebe einer Pferdebahn amerikanischen Systems in Lemberg. H.-M. Z. 20.882. 23. Juli.

Nr. 92. Ausgeg. am 21. August.

— — —

Nr. 93. Ausgeg. am 23. August.

— — —

Nr. 94. Ausgeg. am 26. August.

— — —

Nr. 95. Ausgeg. am 28. August.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Bahnverwaltungen, betreffend die Belassung wehrpflichtiger Eisenbahnbediensteter auf ihren Dienstposten im Mobilisirungsfalle. Z. 16.732. 6. August.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österr.-ung. Eisenbahnen. 24. August.

Nr. 96. Ausgeg. am 30. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend einige Abänderungen des Betriebsreglements. Z. 22.474. 12. August.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen an sämmtliche österr. Eisenbahnverwaltungen, betreffend die rechtzeitige Vorlage der vorgeschriebenen Quartalsausweise über eröffnete Stationen und Haltestellen. Z. 2917—III. 12. August.

Nr. 97. Ausgeg. am 2. September.

Abdruck von Nr. 108 R. G. Bl.

Abdruck von Nr. 109 R. G. Bl.

Nr. 98. Ausgeg. am 4. September.

Abdruck von Nr. 110 R. G. Bl.

Nr. 99. Ausgeg. am 6. September.

Vertrag, welcher zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen im Namen der k. k. Staatsverwaltung einerseits und der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft andererseits zum Zwecke des Eisenbahnverkehres im neuen Hafen von Triest am unten angesetzten Tage abgeschlossen worden ist. 12. August.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Vorlage der Fahrordnungen und Tarife an das k. und k. Landesvertheidigungsministerium. Z. 25.612. 22. August.

Inangriffnahme des Baues der Eisenbahnlinie Erbersdorf-Würbenthal auf Staatskosten. H.-M. Z. 23.717.

Nr. 100. Ausgeg. am 11. September.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die Verwaltungen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, galizischen Carl Ludwig-Bahn, Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn, Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, Erzherzog Albrecht-Bahn, oberschlesischen Eisenbahn und Rechte Oderufer Eisenbahn, betreffend die Uebersetzung der Aufschrift der Warnungstafeln in polnischer Sprache. Z. 25.796. 25 August.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen an die Verwaltungen der österr. Eisenbahnen, betreffend die Bezeichnung der Fracht- und Nebengebühren auf den Frachtbriefen. Z. 9100—III. 25. August.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Tetschen der österr. Nordwestbahn zur Elbe. Z. 23.034. 26. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine normalspurige Secundärbahn von der Station Königshain der k. k. priv. südnorddeutschen Verbindungsbahn nach Schatzlar. Z. 24.123. 20. August.

Nr. 101. Ausgeg. am 13. September.

Concessionsertheilung für eine Pferdebahn amerikanischen Systems in Linz und Urfahr. H.-M. Z. 18.128. 16. August.

Erstreckung des Termines zur Vornahme technischer Vorarbeiten für mehrere Pferdebahnlinien auf der Gürtelstraße nebst Abzweigung zum Centralfriedhofe. H.-M. Z. 13.444. 18. Juni.

Nr. 102. Ausgeg. am 16. September.

— — —

Nr. 103. Ausgeg. am 18. September.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für eine Tramway mit Dampfbetrieb von Spalato nach Imoschi und bis zur Dalmatiner Landesgrenze in der Richtung gegen Mostar. Z. 25.481. 22. August.

Bewilligung zur Vornahme technischer Vorarbeiten für einen Canal zwischen Czajkowice am Dniester und Grabowice am San. Z. 27.277. 27. August.

Nr. 104. Ausgeg. am 20. September.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Pecek der k. k. priv. österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zur Actienfabrik für Erzeugung von Kunstdünger, Chemicalien und Spiritus und zur Zuckerfabrik des Moriz Weinrich in Pecek. Z. 27.832. 9. September.

Nr. 105. Ausgeg. am 23. September.

— — —

Nr. 106. Ausgeg. am 25. September.

Erlaß des k. k. Handelsministers an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend Erstattung von Anträgen über Durchführung der im Gesetze vom 19. Juli 1879, R. G. Bl. Nr. 108, vorgeschriebenen Desinfection bei Viehtransporten. Z. 27.821. 27. August.

Nr. 107. Ausgeg. am 27. September.

— — —

Nr. 108. Ausgeg. am 30. September.

Concession zum Baue und Betriebe einer schmalspurigen Hundebahn von der Zuckerfabrik in Perutz zur dortigen Station der Prag-Duxer Eisenbahn. Z. 23.321. 25. Juli.

Concession zum Baue und Betriebe einer Schleppbahn von der Station Triebschitz der Aussig-Teplitzer Eisenbahn zu der Kohlenförderungsanlage der Anglo-Oesterreichischen Bank in Niedergeorgenthal. Z. 27.009. 13. September.

Bewilligung zur Anlage eines zweiten Geleises der Wiener Tramway-Gesellschaft auf der Wiedener Hauptstraße, ferner eines einfachen Geleises in der Paulanergasse. H.-M. Z. 27.519. 5. September.

Bewilligung zur Weiterführung der Grazer Tramway über den Vorplatz des dortigen Südbahnhofes. H.-M. Z. 15.139. 1. September.

Agiozuschlag zu den Fahr- und Frachtgebühren auf den österreichisch-ungarischen Eisenbahnen. 24. September.

Verordnungsblatt für das Aichwesen im Verwaltungsgebiete des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 17. Ausgeg. am 20. August.

Sechster Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872.

Fünfter Nachtrag zum Aichgebühren-Tarife.

Nachtrag zur Instruction.

Nr. 18. Ausgeg. am 21. August.

Vorschriften, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von metallenen Gefäßen zum Transporte der Milch (Milchkannen).

Vorschriften, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von Milchgefäßen mit Meßstab zum Gebrauche in Milchwirthschaften und Sennereien

Vorschriften, betreffend die Zulassung zur Aichung und Stempelung von Maischbottichen.

Vorschriften, betreffend die Aichung und Stempelung von Meßrahmen für Brennholz in Scheitern.

Instruction, betreffend die Aichung der Milchtransportgefäße (Milchkannen).

Instruction zur Aichung der Milchgefäße mit Meßstab.

Instruction für das Aichen der Maischbottiche.

Nr. 19. Ausgeg. am 15. September.

Instruction, betreffend die Aichung und Stempelung des mit Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 3. August 1878 (R. G. Bl. Nr. 107) bei der Productversteuerung in Branntweinbrennereien zugelassenen Dolainski'schen Spiritus-Meßapparates.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe bei der mährischen Finanz-Landesdirection Josef Göttinger den Orden der eisernen Krone III. Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialconcipisten im Ministerium des Aeußern Eugen Freiherrn v. Haan eine erledigte Hof- und Ministerialsecretärsstelle verliehen.

Seine Majestät haben den Finanzrath Josef Zelezny zum Oberfinanzrathe der Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Oberdirector im Finanzministerium Stanislaus v. Abrahamsberg taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes und dem Hilfsämter-Directionsadjuncten Ferdinand Ullrich den Titel und Charakter eines Hilfsämterdirectors verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten im Finanzministerium Georg Scheurer das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Seine Majestät haben dem Zoll-Oberamtsofficial des Hauptzollamtes in Wien Josef Taferner den Titel und Charakter eines Zoll-Oberamtscontrolors verliehen.

Seine Majestät haben dem Rechnungsofficiale im Ackerbauministerium Anton Hirschler das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsrevidentenstelle in der neunten Rangsclasse bei der n. ö. Statthalterei, eventuell Rechnungsofficialsstelle in der zehnten oder Rechnungsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis 20. Jänner. (Amtsbl. Nr. 6.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.